



---

**Sachstand**

---

**Einzelfragen zur Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

**Einzelfragen zur Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 057/22  
Abschluss der Arbeit: 08.07.2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zivilprozess</b>	<b>5</b>
2.1.	Erkenntnisverfahren	5
2.2.	Zwangsvollstreckungsverfahren	6

## 1. Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG

Die Richtlinie 93/13/EWG („**Klausel-RL**“)<sup>1</sup> ist in Deutschland im Wesentlichen in den §§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>2</sup> umgesetzt.<sup>3</sup> Der Gesetzesabschnitt – überschrieben mit dem Titel „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen [AGB]“ – regelt konkret eine Inhaltskontrolle von Verträgen, soweit eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss bestimmter Verträge für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen („AGB“) stellt.<sup>4</sup> Dies dient der Wiederherstellung des durch den Einsatz von AGB typischerweise gefährdeten Vertragsgleichgewichts.<sup>5</sup> Je nach Vertragsart fällt die Inhaltskontrolle unterschiedlich intensiv aus, bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) ist sie in Umsetzung der Klausel-RL besonders streng.<sup>6</sup>

Das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)<sup>7</sup> sieht zudem auf Grundlage von Art. 7 Klausel-RL für bestimmte Verbände und andere anspruchsberechtigte Stellen unter anderem eigene Unterlassungs- und Widerrufsansprüche gegen die Verwender unwirksamer AGB vor.<sup>8</sup>

Wie allgemein in Bezug auf dem Europarecht entstammenden Richtlinien ist darüber hinaus das gesamte deutsche Recht im Hinblick auf die Klausel-RL richtlinienkonform auszulegen.<sup>9</sup>

- 
- 1 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. 1993 L 95 S. 29), aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01993L0013-20220528> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 8. Juli 2022).
  - 2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>. Gesetzesstand von Oktober 2013 in englischer Sprache abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html).
  - 3 Statt vieler: Bunte/Artz, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage 2022, § 2, Teil B Randnummer 109.
  - 4 Zum Anwendungsbereich: §§ 305, 310 BGB
  - 5 Roloff/Looschelders, in: Erman, BGB – Kommentar, 16. Auflage 2020, Vorbemerkung vor § 305 [BGB] Randnummer 2 mit weiteren Nachweisen.
  - 6 Mäsch, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2019, Vorbemerkung zu §§ 305 ff. [BGB] Randnummer 15. Siehe auch § 310 Abs. 3 BGB.
  - 7 Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uklag/>.
  - 8 Vergleiche §§ 1, 3 UKlaG. Näher zum europarechtlichen Hintergrund: Witt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Auflage 2022, Teil 3, Vorbemerkungen Randnummer 6.
  - 9 Fornasier, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 9. Auflage 2022, Vorbemerkung (Vor § 305 [BGB]) Randnummern 24 ff.

## 2. Die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zivilprozess

Erhobene Ansprüche, etwa auf Zahlung einer vertraglich vereinbarten Summe, sind mit den Mitteln der Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>10</sup> prozessual durchzusetzen. Das zivilprozessuale Verfahren gliedert sich grob in das Erkenntnis- und das Vollstreckungsverfahren.<sup>11</sup> Das **Erkenntnisverfahren** (§§ 253 ff. ZPO) verfolgt das Ziel der rechtsverbindlichen Feststellung eines Anspruchs vor dem Zivilgericht – eventuell über mehrere Instanzen.<sup>12</sup> Leistet der bei Abschluss des Erkenntnisverfahrens als solcher (rechtskräftig) festgestellte Anspruchsschuldner nicht freiwillig, bedarf es des (**Zwangs-**)**Vollstreckungsverfahrens** (§§ 704 ff. ZPO).

### 2.1. Erkenntnisverfahren

Im Zivilprozess gilt der Grundsatz der **Dispositionsmaxime**, das heißt die Parteien bestimmen über Beginn, Gegenstand und das Ende des Verfahrens.<sup>13</sup> Das Zivilgericht ist entsprechend grundsätzlich nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was diese nicht beantragt hat.<sup>14</sup> Ferner gilt im deutschen Zivilprozess der sogenannte **Beibringungsgrundsatz**, wonach den Parteien der Vortrag von Tatsachen und gegebenenfalls Beweismitteln obliegt.<sup>15</sup> Im Rahmen seiner Prozessleitung können das Gericht aber je nach Einzelfall Hinweis- oder Anordnungspflichten treffen.<sup>16</sup> Hiervon zu trennen ist die Berücksichtigung des materiellen Rechts durch das Gericht: Soweit es für den in Rede stehenden Anspruch relevant ist, hat ein Gericht prinzipiell alle rechtlichen Gesichtspunkte zu würdigen – unabhängig davon, ob sich eine Partei hierauf beruft („*iura novit curia*“).<sup>17</sup>

Sofern es somit im Einzelfall in einem zivilprozessualen Erkenntnisverfahren auf den Inhalt einer AGB-Klausel in Bezug auf das Bestehen eines geltend gemachten Anspruchs ankommt, hat

---

10 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>. Gesetzesstand von Oktober 2013 in englischer Sprache abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_zpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/index.html).

11 Rauscher, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 6. Auflage 2020, Einleitung Randnummer 20.

12 Allgemein ebenda, Randnummer 21.

13 Ulber/Bischof, Zivilprozessrecht – Grundlagen in Kürze: Erkenntnisverfahren, Juristische Schulung (JuS) 2021, S. 12.

14 § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

15 Ulber/Bischof (Fußnote 13), S. 12. Siehe auch § 138 ZPO.

16 §§ 139 ff. ZPO.

17 Rauscher, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 6. Auflage 2020, Einleitung Randnummern 369 ff.

das Gericht deren Wirksamkeit – ungeachtet des Parteivortrags – im Rahmen seiner Rechtsanwendung zu prüfen.<sup>18</sup> Nur soweit die Frage der Wirksamkeit von tatsächlichen Feststellungen abhängt, gilt der Beibringungsgrundsatz mit den oben skizzierten Erleichterungen.<sup>19</sup>

Ähnliches gilt prinzipiell im Rechtsmittelverfahren der **Berufung** (§§ 511 ff. ZPO). Die Berufung dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils auf die korrekte Anwendung des materiellen Rechts sowie – je nach Zulässigkeit im Einzelfall – der Wiederholung oder Ergänzung dortiger Tatsachenfeststellungen.<sup>20</sup> In Fortsetzung des Grundsatzes der Dispositionsmaxime entscheidet das Berufungsgericht nur über die Berufungsanträge.<sup>21</sup> Das erstinstanzliche Urteil darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.<sup>22</sup> Auch das Berufungsgericht nimmt in diesem Rahmen allerdings eine umfassende Rechtsprüfung vor.<sup>23</sup>

## 2.2. Zwangsvollstreckungsverfahren

Das vom Gläubiger in Gang zu setzende Zwangsvollstreckungsverfahren beruht auf der Idee, diesem die ihm zustehende Befriedigung mittels hoheitlichen Mitteln zu verschaffen.<sup>24</sup> Je nach Konstellation sind hiermit verschiedene staatliche Akteure betraut, etwa das Vollstreckungsgericht oder der Gerichtsvollzieher. Jede Zwangsvollstreckung unterliegt allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen: Insbesondere ist spätestens zu Beginn jeder Vollstreckungshandlung dem mit der Vollstreckung konfrontierten Schuldner ein mit einer Vollstreckungsklausel versehener Vollstreckungstitel zuzustellen.<sup>25</sup>

Der **Vollstreckungstitel** ist eine öffentliche Urkunde, die das Bestehen eines bestimmten vollstreckungsfähigen materiell-rechtlichen Anspruchs erklärt.<sup>26</sup> Klassisches Beispiel hierfür ist das

---

18 Wendland, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2019, Vorbemerkung zu §§ 307 ff. [BGB] Randnummer 25.

19 Ebenda.

20 Ball, in: Musielak/Voit, ZPO – Kommentar, 19. Auflage 2022, Vorbemerkung vor § 511 ZPO Randnummer 8.

21 § 528 Satz 1 ZPO.

22 § 528 Satz 2 ZPO.

23 § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Wulf, in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 44. Edition (Stand: 1. März 2022), § 520 ZPO Randnummer 31.

24 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, 19. Auflage 2022, Vorbemerkung vor § 704 ZPO Randnummer 1.

25 §§ 724 Abs. 1, 750 ZPO.

26 Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2021, 2. Teil, 2. Abschnitt Randnummer 1.

rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare (End-)Urteil zum Abschluss eines Erkenntnisverfahrens.<sup>27</sup> Vollstreckungstitel können sich jedoch auch aus Prozessvergleichen, vollstreckbaren notariellen Urkunden etc. ergeben – je nach Titel auch ohne inhaltliche Überprüfung der dort niedergelegten Ansprüche.<sup>28</sup>

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren können Schuldner jedoch noch materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch über die **Vollstreckungsabwehrklage** (§ 767 ZPO) erheben.<sup>29</sup> Einwendungen können jedoch in jedem Fall nicht vorgebracht werden, soweit „die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften [der ZPO] spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.“<sup>30</sup> Hierdurch soll im Wesentlichen die **Rechtskraft** von Entscheidungen geschützt werden – entsprechend erfasst diese Präklusion jedenfalls Entscheidungen, die in Rechtskraft erwachsen können.<sup>31</sup> Das sind etwa – wie bereits erwähnt – (End-)Urteile, nicht aber beispielsweise vollstreckbare notarielle Urkunden.<sup>32</sup> Bei der Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden, die ein Mahnverfahren abschließen, sind Einwendungen präkludiert, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind und durch Einspruch gegen diesen (etwa Ablauf der Einspruchsfrist) nicht mehr geltend gemacht werden können.<sup>33</sup> Insofern hängt die Prüffähigkeit von AGB von der jeweiligen **Konstellation im Einzelfall** ab.

Das Prozessgericht kann auf Antrag bis zu einer Entscheidung über eine Vollstreckungsabwehrklage **einstweilig anordnen**, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden können und dass Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben sind.<sup>34</sup> Es setzt eine Sicherheitsleistung für die Einstellung der Zwangsvollstreckung aber nicht fest, wenn der Schuldner nach entsprechender Glaubhaftmachung zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Rechtsverfolgung durch ihn hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.<sup>35</sup>

\*\*\*

---

27 § 704 ZPO.

28 §§ 794 ff. ZPO.

29 § 767 Abs. 1 ZPO.

30 § 767 Abs. 2 ZPO.

31 Preuß, in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 44. Edition (Stand: 1. März 2022), § 767 ZPO Randnummer 37.

32 § 797 Abs. 4 ZPO.

33 § 796 Abs. 2 ZPO.

34 § 769 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

35 § 769 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO.